

Merkblatt

Für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Ziel einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Grundstücksentwässerungsanlage sollte u. a. auch die Vermeidung der Einleitung von nicht notwendigen Abwassermengen sein.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, bei der Planung folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Anschluss von Drainagen an die Entwässerungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist möglichst gering zu halten.
3. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu bewirtschaften (d.h. zu versickern oder zu verbrauchen).
4. Für größere Grundstücke gelten Einleitebeschränkungen für das Niederschlagswasser.
5. Alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern.
6. Ein Kontrollschacht ist für Zwecke der Wartung und Inspektion an der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück

Durch die Verdichtung der Bebauung und neue Baugebiete findet eine zunehmende Versiegelung der Landschaft statt.

Um dem entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber im § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) festgelegt, dass Niederschlagswasser auf dem Grundstück, wo es anfällt, verwertet oder versickert werden soll.

Dieses trägt dazu bei, dass die Mischwasserkanalisation nicht überlastet wird und die Grundwasserneubildung nicht weiter reduziert wird.

Um eine Entsiegelung zu fördern, hat die Hochschulstadt Geisenheim die gesplittet Abwassergebühr eingeführt, bei der der Grundstückseigentümer nur für die befestigten Flächen zahlt, die an die öffentliche Abwasseranlagen auch angeschlossen sind.

Bei jeder Neubaumaßnahme muss der Grundstückseigentümer mit der „Erklärung über bebaute und künstlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird“ („Erklärung Niederschlagswasser“) nachweisen, dass er der Forderung des Wassergesetzes nachgekommen ist und versickerungsfähige Beläge, Versickerungsmulden oder Zisternen oder Rigolen Berücksichtigung finden.

Das Formular („Erklärung Niederschlagswasser“) kann auch für die **Meldung von Änderungen an den befestigten Flächen auf dem Grundstück** oder die Neuerrichtung einer Zisternen verwendet werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich in jedem Einzelfall einer **wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde**. Dabei ist zu beachten, dass im Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen bestehen.

Einleitebeschränkungen

Bei allen Neubaumaßnahmen, bei denen die abflusswirksame Fläche 800 m² übersteigt, gilt eine Einleitbeschränkung für das Niederschlagswasser von 12 l/sha.

Zum Nachweis sind mit dem „Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ u.a. die „Bemessung von Rückhalteräumen“ nach DIN 1986-100 einzureichen

(T = 5, Kostra Niederschlagshöhe für Geisenheim unter <https://www.geisenheim.de/Startseite/Buergerservice/Stadtwerke>).

Durch diese Einleitebeschränkung kann die zukünftige Mehrbelastung der Kanäle und der Gewässer bei Regenereignissen minimiert werden.

Gesplittet Abwassergebühr

Seit dem 01. Januar 1997 erfolgt in Geisenheim die Erhebung der Entwässerungsgebühren getrennt nach Schmutzwasser, auf der Grundlage des Frischwasserbezuges und des Niederschlagswassers, auf der Grundlage von befestigten Flächen pro Quadratmeter.

Durch die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagsgebühren können von den Stadtwerken Geisenheim Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitungen in den öffentlichen Kanal bei den Gebühren berücksichtigt werden.

Durch die Errichtung von Regenwasserzisternen kommt es neben der Reduzierung des Frischwasserverbrauchs auch zu einer Entlastung der städtischen Abwasserkanäle und der gemeinsamen Kläranlage in Geisenheim.

Bei einer Brauchwasserzisterne, die neben Wasser für die Gartenbewässerung auch Brauchwasser für z. B. die Toilettenspülung bereitstellt, erhöht sich diese Entlastung entsprechend.

Ebenfalls trägt die Erstellung von teildurchlässigen Flächen oder die komplette Versickerung von nichtschädlichem Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Entlastung von öffentlichen Abwasseranlagen bei.

Über die Niederschlagswassergebühr können Sie daher Ihre Abwassergebühren erheblich reduzieren und engagieren sich gleichzeitig für die Umwelt.

Normgerechte Grundstücksentwässerung

Generell sind die Entwässerungsanlagen entsprechend § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Geisenheim nach den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Kontrollschächte und Reinigungsrohre

Der Grundstückskontrollschacht ist der Kontrollschacht (Revisionsschacht) auf dem anzuschließenden Grundstück. Dieser soll Reinigungs- und Inspektionsarbeiten an der Grundstücksentwässerung und an Anschlussleitung erleichtern bzw. ermöglichen. Der Grundstückskontrollschacht wird bis zur Oberkante des zum Zeitpunkt der Erschließung gegebenen Geländes erstellt. Der Schacht wird in der Regel in 1,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze bzw. Straßenfluchtlinie auf dem Grundstück erstellt. Der Grundstückskontrollschacht ist im Zuge der endgültigen Fertigstellung der angrenzenden Oberfläche bis zur Oberkante des zukünftigen Geländes hochzuziehen **und darf nicht überdeckt werden.**

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden, die durch den Rückstau des Abwassers (auch bei Hochwasser) entstehen, können keine Ersatzansprüche an die Stadtwerke geltend gemacht werden.

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe und Schmutzwasseranfallstellen müssen gemäß DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert werden.

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen, wenn die Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände, die auf Mängel in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zurückzuführen sind, beeinträchtigt wird.

Zum Zweck der Unterhaltung und Überprüfung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Kunde Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Ist es erforderlich aus vorgenannten Gründen auch die Räume eines Dritten zu betreten, so hat der Kunde den Beauftragten der Stadtwerke diesen Zutritt zu ermöglichen.

Unterhaltung der Grundstücksentwässerung

Für die Grundstücksentwässerungsanlage liegt die Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht in der Zuständigkeit des Anschlussnehmers.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Entwässerungsanlage ordnungsgemäß zu betreiben. Dies bedeutet, dass Abwasserleitungen und -schächte und weitere Abwasseranlagen, wie z. B. Pumpen oder Rückstauverschlüsse, regelmäßig überprüft, gewartet und erforderlichenfalls saniert werden müssen.

Überwachungspflicht der Kommunen hinsichtlich der Zuleitungskanäle

Mit der Änderung des Hess. Wassergesetzes (HWG), in Kraft getreten am 30.05.2005, ist die Verpflichtung der Kommunen, den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen, in das Gesetz eingefügt worden.

Als Zuleitungskanäle sind nach DIN 1986-30 alle Grundleitungen und Anschlusskanäle der Grundstücksentwässerung zu verstehen.

Diese Aufgaben werden ausschließlich durch die Stadtwerke Geisenheim wahrgenommen.

Benutzungsbeschränkungen

In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Grundwasser
- b) Stoffe, die die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen. Stoffe, die den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, im Besonderen die unter c), d) und e) aufgeführten Stoffe.
- c) Stoffe, die Leitungen verstopfen können, im Besonderen Sand, Schutt, Asche, Kehrlicht, Kies, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Lumpen, Zement, Teer, Pappe, usw. sowie flüssige Stoffe, die aushärten können.
- d) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern
- e) feuergefährliche, explosive, giftige Stoffe, infektiöse Stoffe, Stoffe die gefährliche Ausdünstungen freisetzen sowie Stoffe die die Gesundheit der in der Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden.

Farbreste, Pinselreiniger, Lösungs- und Pflanzenschutzmittel sollten stets über das Schadstoffmobil entsorgt werden. Wann sich das Schadstoffmobil in Ihrer Nähe befindet, erfragen Sie bitte beim Rheingau-Taunus-Kreis (www.Rheingau-Taunus.de/EAW).

Abgelaufene oder nicht mehr benötigte Medikamente können Sie bei Ihrer Apotheke zurückgeben.

Brat- und Frittierfette sind ausgehärtet oder in geschlossenen Gefäßen dem Hausmüll beizufügen.

Vorbehandlungsanlagen

Sind im Schmutzwasser Stoffe der vor genannten Art ständig oder zeitweise enthalten, so sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten aus dem Schmutzwasser durch geeignete Anlagen, wie z.B. Fettabseider, Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisations- oder ähnliche Vorbehandlungsanlagen zu beseitigen oder unschädlich zu machen.